

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Walther Nauta, MBA

GZ: Präs.-027264/2021/0001

Transparenzdatenbank, Teilnahme der Stadt Graz

BerichterstatteIn: *G.R. Pogner*

Graz, ~~29.04.~~2021
20.05.

1. Rechtsgrundlagen der Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank ist in der Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern BGBl I Nr. 73/2013, sowie im Transparenzdatenbankgesetz geregelt.

Sie wurde geschaffen, um die Treffsicherheit von Förderungen und Transferleistungen des Staates zu erhöhen.

Die Transparenzdatenbank ist die Grundlage für das Transparenzportal, welches unter der Internetadresse transparenzportal.gv.at zugänglich ist.

2. Ziele der Transparenzdatenbank

Die Ziele der Transparenzdatenbank sind in § 2 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz geregelt. Demnach dient die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Leistungsempfängern und Einkommensbeziehern in der Transparenzdatenbank und im Transparenzportal folgenden Zwecken:¹

- einheitliche und übersichtliche Darstellung des Einkommens und sämtlicher angebotener und erhaltener Leistungen im Sinne des § 4 Transparenzdatenbankgesetz (**Informationszweck**),
- einfache und rasche Erbringung von Nachweisen für Leistungsempfänger und leistende Stellen (**Nachweiszweck**),
- Auswertung ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke (**Steuerungszweck**),
- Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinne des § 4 Transparenzdatenbankgesetz erforderlichen Voraussetzungen (**Überprüfungszweck**) und
- Verstärkung der Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel für eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (**Wirtschaftlichkeitszweck**).

¹ Siehe auch bereits „Förderdschungel Österreich“, in: facts + figures“ – Fachgespräch mit Dr. Maria Fekter, 18.08.2011.

3. Teilnahme der Gemeinden an der Transparenzdatenbank

Nach Artikel 1 Ziffer 2 der 15a-Vereinbarung sollen in der gebietskörperschaften-übergreifenden Transparenzdatenbank alle Daten über öffentliche Bundes-, Länder- und Gemeindeleistungen erfasst werden.“

Die Teilnahme von Gemeinden an der Transparenzdatenbank wurde durch § 4 Abs. 4 Transparenzdatenbankgesetz idF. BGBl I Nr. 37/2018 in Form einer „Opt-in-Lösung“ ermöglicht:

„Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Leistungen, die von Gemeinden zu einem im eigenen Wirkungsbereich erstellten Leistungsangebot ausbezahlt und an die Transparenzdatenbank mitgeteilt werden (Gemeindeleistungen). Alle Regelungen betreffend Leistungen der Länder gelten sinngemäß auch für Gemeindeleistungen.“

4. Inhalt der Meldung von Gemeindeleistungen in die Transparenzdatenbank

- Die Meldungen von Gemeinden beziehen sich gemäß § 4 Abs. 4 auf Leistungen, die von Gemeinden zu einem im eigenen Wirkungsbereich erstellten Leistungsangebot ausbezahlt werden.
- Unter den Förderungsbegriff des § 4 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetzes fallen auf Grund der Novelle BGBl I Nr. 117/2016 Förderungen, Transferzahlungen und Zuwendungen mit Sozialleistungscharakter.²
- Der Förderungsbegriff bezieht sich somit auf aliquote Leistungen und auf nicht aliquote Leistungen an natürliche Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 Transparenzdatenbankgesetz.
- Der genaue Inhalt der Mitteilung an die Transparenzdatenbank ergibt sich aus § 25 Transparenzdatenbankgesetz.
- Die Einbeziehung von Gemeinden in die Transparenzdatenbank entspricht auch den Empfehlungen des Bundesrechnungshofs (RH-Bericht Reihe BUND 2017/45).
- Der Stadtrechnungshof Graz hat ferner im Bericht 4/2013, Seite 15 empfohlen:
„in Wiederholung seiner Empfehlungen aus den Jahren 1995, 2001 und 2003 im Sinne der Stärkung der Transparenz jährlich einen Transferleistungsbericht vorzulegen. Der Bericht sollte jene Transferleistungen ausweisen, die nicht dem Geltungsbereich der Richtlinien für die Gewährung von Subventionen unterliegen.“

5. Technische Umsetzung der Meldung

Für die Landeshauptstadt Graz wurde vor Kurzem das FIF – Fachinformationssystem Förderungen produktiv genommen. Mit dieser magistratsweiten Förderdatenbank steht somit ein System zur Meldung von Leistungsdaten in die Transparenzdatenbank zur Verfügung. Das System beruht auf dem StS-Beschluss vom 19.09.2019, GZ.: Präs-020864/2017/0006.

² 1352 der Beilagen XXV. GP, Regierungsvorlage S. 2 bzw. S. 26.

6. Abfrageberechtigung auf die TDB

Die Transparenzdatenbank ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt, sondern der Zugriff darauf ist gemäß Art. 1 Z 2 der 15a-Vereinbarung bzw. §§ 17 und 32 Transparenzdatenbankgesetz nur vorgesehen: 1.) für Leistungsempfänger selbst (hinsichtlich der ihre Person betreffenden Leistungen), sowie 2.) für abfrageberechtigte Stellen.

7. Organisatorischer Mehrwert für die Stadt Graz

Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen der Länder und Gemeinden über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Förderverwaltung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind (§ 32 Abs. 6 TDBG). Eine solche Abfrage hat bei Förderungen und Transferleistungen folgende Vorteile für die Stadt Graz:

7.1. Ausgangspunkt Degressive Sozialleistungen

Zahlreiche städtische Sozial- bzw. Transferleistungen unterliegen einer Einkommensgrenze bzw. sind bezogen auf das Einkommen degressiv („Sozialstaffel“). Sie setzen daher die Vorlage von Einkommensnachweisen an die öffentliche Förderstelle voraus.

7.2. Ist-Situation: Analoge Einkommensnachweise

Die Vorlage der Einkommensnachweise erfolgt in der Praxis bislang [auch bei der Landeshauptstadt Graz] in Papierform im Frontoffice-Bereich der Servicestellen.

Die Unterlagen werden im Original vorgelegt, von der Förderstelle eingescannt und für die Vorgangsbearbeitung weiterverwendet. Eine Beurteilung der Validität der Unterlagen ist bei diesem Ablauf nur bei augenscheinlicher Unechtheit der Urkunde möglich.

7.3. Organisatorischer Mehrwert: Digitale Einkommensnachweise

Ein digitaler Zugriff durch die öffentliche Förderstelle auf Einkommensnachweise über das Transparenzportal bringt somit mehrfacher Hinsicht Vorteile:

- Kunden ersparen sich die Vorlage von analogen Unterlagen an die Förderstelle.
- Die Förderstelle hat Zugang zu validen Daten über Fördervoraussetzungen.
- Leistungen werden damit treffsicherer.
- Digitale Amtswege in der Förderverwaltung werden möglich.
- Warteschlangen in Amtsgebäuden können signifikant reduziert werden.
- Die Leistungsberechnung kann über die IT-Anwendung der Förderstelle 7/24 vollautomatisch und mit unmittelbarer Förderbekanntgabe durchgeführt werden
- Dies führt zu einer signifikanten Serviceverbesserung für KundInnen und Reduktion des Personalbedarfs auf Seiten der Förderstelle.

7.4. Anwendungsfälle für den Digitalen Einkommensnachweis bei der Stadt Graz

- Gesetzliche Sozialleistungen im übertragenen Wirkungsbereich
- Freiwillige Förderungen bzw. Transferleistungen im eigenen Wirkungsbereich

Bei Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung betrifft dies aktuell in Graz pro Jahr 9.000 Fälle. Bei den Kindergärten rund 10.000 Fälle.

8. Zusammenfassung: Zweck der Teilnahme an der Transparenzdatenbank und des Digitalen Einkommensnachweises

Der Digitale Einkommensnachweis über das Transparenzportal in der Förderungsverwaltung dient somit

- dem gesetzlich vorgesehenen Nachweiszweck (§ 2 Abs. 1 Z 2 TDBG) und
- dem Überprüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Z 4 TDBG).

Die technische Umsetzung des Digitalen Einkommensnachweises erfolgt gem. § 32 Abs. 6 TDBG durch Portalverbundzugriff auf das Transparenzportal.

Zusammenfassend führt die Teilnahme an der Transparenzdatenbank zu mehr Kundenfreundlichkeit und Usability für die Leistungsempfänger.

Es entfällt damit für Leistungsempfänger das Handling mit analogen Unterlagen, die Besorgung von Einkommensnachweisen, und nicht zuletzt die Notwendigkeit von persönlichen Amtswegen.

Die Teilnahme an der Transparenzdatenbank bedeutet somit eine Digitalisierung, Professionalisierung und mehr Transparenz der Verwaltung. Diese Transparenz ermöglicht eine höhere Treffsicherheit von Förderungen.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise der Teilnahme der Landeshauptstadt Graz an der Transparenzdatenbank und am Transparenzportal erfolgt nach persönlicher Abstimmung der Präsidialabteilung mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen (BMF).

9. Antrag

Nach § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Gemeinderat für die Erlassung bzw. Aufhebung von Richtlinien des eigenen Wirkungsbereichs zuständig. Nach § 61 Abs. 1 des Statutes obliegt die Vorberatung dem Stadtsenat.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen:

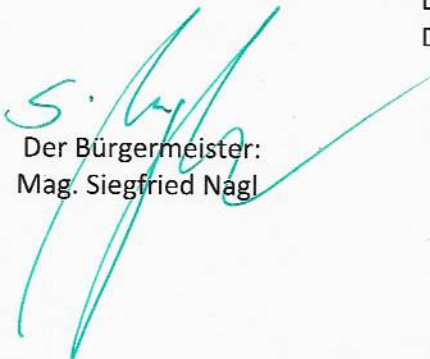
1. Die im Magistrat zuständigen Stellen werden nach § 4 Abs. 4 Transparenzdatenbankgesetz beauftragt, zu den Gemeindeleistungen Mitteilungen an die Transparenzdatenbank vorzunehmen.
2. Alle mit der Abwicklung von Gemeindeleistungen befassten Stellen des Magistrats werden beauftragt, den Nachweis und die Überprüfung der Einkommensverhältnisse von Leistungsempfängern nach § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz mittels einer elektronischen Abfrage im Transparenzportal (durch Digitalen Einkommensnachweis) vorzunehmen und gegenüber Leistungsempfängern grundsätzlich von der Vorlage von analogen Einkommensbelegen abzusehen.
3. Die Punkte 1 und 2 gelten, sobald die technischen Voraussetzungen bei den zuständigen Stellen geschaffen wurden. Mit der dazu notwendigen Umsetzung wird die Präsidialabteilung federführend beauftragt. Die für diese Umsetzung notwendigen Aufwandsgenehmigungen werden – abhängig von der Kostenhöhe – dem zuständigen Organ gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Präsidialvorständin
Mag. Verena Ennemoser

Der Finanzdirektor
Dr. Karl Kamper

Der Magistratsdirektor
Mag. Martin Haidvogel


Der Finanzstadtrat
Dr. Günter Riegler



Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl


Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates am - 7. Mai 2021


Der/Die Vorsitzende:



Präs.-027264/2021/0001

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>20.5.21</u>				Der/die SchriftführerIn: 	

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-29T12:28:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Gruber Christa
	Zertifikat	CN=Gruber Christa,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-29T14:12:35+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-04-29T17:46:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-05-04T12:45:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Signiert von	Riegler Günter
Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2021-05-06T12:01:16+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.